

# Satzung des Obst- und Gartenbauvereins

Satzung - OGV 1 März 2011



## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Obst- und Gartenbauverein Oberviechtach erstreckt seine Tätigkeit im Wesentlichen auf das Gebiet der politischen Gemeinde Oberviechtach, soweit nicht in den einzelnen Ortschaften selbstständige Gartenbauvereine bestehen.

Der Sitz des Vereins ist Oberviechtach.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.\*)

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein bezweckt im Rahmen des Obst- und Gartenbaus die Förderung der Landespflege und des Umweltschutzes zur Erhaltung einer schönen Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit.  
Der Verein fördert insbesondere die Ortsverschönerung und dient damit der Verschönerung der Heimat, der Heimatpflege und somit der gesamten Landeskultur.
2. Der Verein arbeitet gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Förderung des Erwerbsobstbaus ist nicht Aufgabe des Vereins.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Beitretenden zu unterzeichnenden unbedingten Erklärung des Beitritts.

Personen, welche sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Auftrag der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 4 Ausscheiden aus dem Verein**

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Ableben
2. durch Austritt

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) dem Vorstand vorliegen. \*2011) Der Jahresbeitrag für das laufende Jahr ist daher voll zu entrichten. Der Austretende verliert jeden Anspruch gegenüber dem Verein und dessen Vermögen.

3. durch Ausschluss

---

## **§ 5 Ausschluss**

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen einer unehrenhaften Handlung;
2. wegen Rückständen an Beiträgen, welche trotz zweifacher Mahnung nicht entrichtet wurden.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft zum Schluss des Geschäftsjahres. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied vom Vorstand unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Absendung desselben kann das Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen, es sei denn, dass der Ausschlossene Berufung gegen den Ausschluss eingelegt hat. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Vorstandschaftsbeschluss innerhalb von vier Wochen ab Zustellung des Briefes anfechten oder eine Gegendarstellung bei der Vorstandschaft vortragen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen, sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber voll zu erfüllen.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht

1. die Vertretung ihrer Interessen im Rahmen des Zwecks ihres Vereins zu fordern;
2. an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
3. beim Verein Anträge zu stellen;
4. die vom Verein zur Verfügung gestellten Einrichtungen zu benützen und die gebotenen Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben die Verpflichtung

1. die Bestrebungen des Vereins kräftigst zu fördern;
2. die Satzung des Vereins zu befolgen;
3. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen;
4. die festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten;
5. die Einrichtungen des Vereins schonend zu behandeln.

## **§ 8 Organe des Vereins**

1. Die dem Verein obliegenden Aufgaben werden besorgt durch
  - a) die Mitgliederversammlung;
  - b) die Vorstandschaft;
  - c) den Vorstand.
2. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landesverbandes für Gartenbau und Landespflege, gleichzeitig auch des örtlich zuständigen Bezirks- und Kreisverbandes.

---

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich möglichst in der Zeit von Januar bis März statt.

Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt; er ist hierzu verpflichtet, wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragt wird.

## **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand hat durch schriftliche Einladung oder durch Hinweis in der örtlichen Tagespresse zu erfolgen. Die Einberufung muss mindestens acht Tage vorher unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände erfolgen. Über Gegenstände, welchen nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung keinen endgültigen Beschluss fassen.

## **§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in der Satzung festgelegt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Abänderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung. Das Stimmrecht muss durch das Mitglied persönlich ausgeübt werden. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vereinsvorsitzende. Ist dieser am Gegenstand der Beratung beteiligt, so übernimmt den Vorsitz der 2. Vereinsvorsitzende. Ist auch dieser verhindert oder am Gegenstand der Beratung beteiligt, so wählt die Mitgliederversammlung für diesen Punkt der Tagesordnung einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Mitglied der Vorstandschaft, eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Genehmigung des alljährlich zu erstattenden Tätigkeits- und Kassenberichts. Entlastung des Vorsitzenden und des Vereinskassiers nach vorausgegangener Kassenprüfung;
2. Festsetzung der Höhe des Vereinsbeitrags;
3. Festsetzung und Abänderung der Satzung;
4. Wahl der Vorstandschaft;
5. Wahl von zwei Kassenprüfern;
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
7. Beschlussfassung über die von Mitgliedern gestellten Anträge;
8. Verbescheidung von Beschwerden gegen die Vorstandschaft;
9. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

---

## § 13 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. Vereinsvorsitzenden, dem 2. Vereinsvorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier sowie je einem Beisitzer pro angefangene 50 Vereinsmitglieder. Die Höchstzahl der Beisitzer beschränkt sich auf 6 Personen. Geräte- und Baumwart sind weitere Mitglieder der Vorstandschaft. Darüber hinaus gehören auch der/die Leiter(in) der Jugendgruppe sowie der/die Beauftragte für die Homepage der Vorstandschaft an. \*2011) Die Vorstandschaft wird auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme des 1. und 2. Vorsitzenden werden alle übrigen Mitglieder der Vorstandschaft per Akklamation gewählt, es sei denn, dass die Mehrheit der Versammlungsteilnehmer eine schriftliche oder geheime Abstimmung wünscht. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung der Vorstandschaft oder einzelner Mitglieder widerrufen, wenn ein Mitglied der Vorstandschaft sich eine grobe Pflichtverletzung hat zuschulden kommen lassen oder sich zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte als ungeeignet erwiesen hat.

## § 14 Beschlussfassung in der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

## § 15 Aufgaben der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft ist zuständig zur Führung aller Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zugewiesen ist. Insbesondere obliegt ihr

1. Aufstellung des Tätigkeitsberichts;
2. Vorprüfung des Kassenberichts;
3. Vorschlag über die Höhe des Vereinsbeitrags;
4. Vorbehandlung aller der Mitgliederversammlung vorzulegenden Fragen und Anträge

## § 16 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vereinsvorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer, schriftlicher Abstimmung aus ihrer Mitte auf vier Jahre gewählt (§ 13). Die Bestellung der Vorstandsmitglieder kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden.

Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt grundsätzlich unentgeltlich. In besonderen Fällen kann ihnen im Verhältnis ihrer Mühewaltung eine von der Vorstandschaft zu bestimmende Vergütung und der Ersatz barer Auslagen gewährt werden. Der 1. Vereinsvorsitzende und der 2. Vereinsvorsitzende vertreten, jeweils allein, den Verein gerichtlich oder außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vereinsvorsitzende sein Vertretungsrecht erst wahrnimmt, wenn der 1. Vereinsvorsitzende verhindert ist. Der 1. Vereinsvorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und bestimmt den Tagungsort sowie das Tagungsort.

---

## **§ 17 Aufgaben des Vorstandes**

Vereinsintern gilt, dass der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende den Verein in Angelegenheiten mit einem Geldwert bis € 300,- vertreten, \*2011) darüber hinaus nur mit Zustimmung der Vorstandschaft. Sie erteilen Zahlungsanweisungen.

Der 1. Vereinsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, er beruft ein und leitet die Sitzungen der Vorstandschaft. Er führt die laufenden Geschäfte nach der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, der Vorstandschaft sowie nach Beschlüssen der Kreis-, Bezirks- und Landesverbände.

Er erstellt alljährlich den Tätigkeitsbericht.

## **§ 18 Betriebsmittel**

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel werden beschafft durch

1. Mitgliederbeiträge;
2. Einnahmen aus Unternehmungen und Veranstaltungen des Vereins;
3. Spenden und sonstigen Zuwendungen an den Verein.

## **§ 19 Jahresmitgliederbeitrag**

Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag und den Beiträgen für die übergeordneten Verbände. Der Vereinsbeitrag ist möglichst durch Unterzeichnung einer Einzugsermächtigung zu entrichten.

## **§ 20 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 21 Aufgaben des Kassiers**

Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er darf keine Zahlung leisten ohne Anweisung des Vereinsvorsitzenden. Er hat insbesondere:

1. sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins nach den Anweisungen des Vereinsvorsitzenden zu tätigen, alle Einnahmen und Ausgaben in ein Tagebuch einzutragen und die Belege, welche mit der Ziffer des Tagebucheintrags zu versehen sind, zu sammeln;
2. Die Jahresrechnung nach Jahresabschluss so zeitig zu fertigen, dass sie der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann;
3. ein Verzeichnis über das Vermögen des Vereins anzulegen und es stets auf dem laufenden zu halten;
4. die Mitgliederbeiträge rechtzeitig einzuziehen;
5. die fälligen Verbandsbeiträge rechtzeitig nach den bestehenden Anweisungen abzuliefern.

---

## **§ 22 Aufgaben des Schriftführers**

Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Vereinsarbeiten nach den Weisungen des Vereinsvorsitzenden. Über alle Versammlungen des Vereins und alle Sitzungen der Vorstandschaft und des Vorstandes hat er fortlaufende ausführliche Niederschriften zu fertigen.

Alle Niederschriften sind vom Vereinsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 23 Satzungsänderungen – Auflösung des Vereins**

1. Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins, welche nicht von der Vorstandschaft ausgehen, bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder und müssen mindestens vier Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
2. Zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Kindergarten Oberviechtach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 24 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit dem Tag der rechtsgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Oberviechtach 18. März 2011

1. Vorsitzender: Karl Ruhland
2. Vorsitzender Christa Bösl

---

Neufassung der Satzung des Obst – und Gartenbauvereins Oberviechtach vom Januar 1984

\*) Ergänzt gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15 März 1996.

\* 2011) Ergänzt / geändert gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18 März 2011